

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Ercheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der Steinhauser Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein et Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von E. Mogen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmentzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. ercl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

Nro. 75.

Hermannstadt, Samstag am 28. März.

1863.

Einladung zur Pränumeration

für die Monate April, Mai, Juni.

Da mit Ende dieses Monats die vierteljährliche Pränumeration schließt, so bitten wir unsere P. T. vierteljährigen Pränumeranten um baldige Erneuerung des Abonnements.

Pränumerations-Preis:

In loco: 2 fl. 50 kr. ö. W. Mit Postversendung für Auswärtige: 3 fl. 80 kr. ö. W. Mit Transilvania 50 kr. mehr.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn O. Kinn, Kaufmann; in Broos und Náhlsbach bei Herrn J. K. Leonhard, Kaufmann.

Hermannstadt, am 28. März 1863.

Verlag und Redaction

der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 27. März 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird auf gelesen; das Verlangen Dr. Reins, daß sein gestriger Antrag in dasselbe aufgenommen werde, wird berücksichtigt, und wird das Protocoll demgemäß abhändigt.

Comes-Stellvertreter: An der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf der Grundzüge zur Regelung des Gemeinbewohnens im Sachsenlande.

Referent Rannischer liest den Artikel 11 des Entwurfes. Ein Antrag Gull's, dahin gehend: man solle den vom Referenten gemachten Unterschied zwischen Gemeinbewohnern und Gemeinbürgern fallen lassen, und dafür setzen: „Gemeinbewohner und Nichtangehörige (Fremde)“ fällt in der Abstimmung mit 12 gegen 7 Stimmen.

Referent Rannischer liest den Artikel 12 des Entwurfes: Gull (Schäßburg) hat nur einen kurzen Antrag. Man solle statt: „nach dem bisherigen Gebrauche“ setzen: „nach den bisherigen Vorschriften oder nach dem Ortsgebrauch.“

Dieser kurze Antrag wird nach langer Debatte angenommen. Macellariu mehr zwar, der Beschluß werde Confusion hervorzurufen; aber die Sache sei nun einmal beschloffen.

Referent Rannischer liest den Artikel 13 des Entwurfes. Dr. Zikeli (Reps) stellt im Auftrage seiner Seiner den Antrag: „Alinea 2 des Artikels 13 habe ganz wegzubleiben. Dagegen solle in der Alinea 1, nach den Worten: „stattgefundenen Legitimation“ gesetzt werden: „oder bei Adoptionen und zur Zeit der förmlich und vollständig geschickenen Adoption.“

Dieser Antrag von Reps fällt mit 13 gegen 6 Stimmen. Ein anderer Antrag von Schwarz: „Die Aufnahme an Kindesstatt begründet die Angehörigkeit nur dann, wenn das Adoptivkind zugleich unter väterliche Gewalt des Adoptivaters kommt.“ hat das gleiche Schicksal. Er wird mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Artikel 13 wird in der Fassung des Entwurfes unverändert beibehalten. Referent Rannischer liest den Artikel 14 des Entwurfes. Dr. Rein (Mediasch) stellt der Antrag: lit. b. des Artikels habe ganz wegzubleiben.

Der Antrag wird mit 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Ein weiterer Antrag Binders (Großschenk) hinter das Wort „Fremde“ zu setzen: „wenn derselbe sich zur Zeit seiner Niederlassung beim Ortsvorstande meldet und Zeit“ fällt.

Dasselbe Schicksal hat der Antrag Dr. Link's, zu Artikel 14 folgenden Zusatz zu machen; „bei Manns Personen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einer Gemeinbewohnerin, wenn er sich in der Gemeinde seiner Frau aufhält.“

Der Artikel 14 bleibt also in der Fassung des Entwurfes. Referent Rannischer liest Artikel 15 des Entwurfes. Valomiri beantragt statt „Sachsenland“ zu setzen: „fundus regius“ und „die Gemeinde hat die Pflicht ihn aufzunehmen.“

Der Antrag erhält die Majorität nicht. Dr. Zikeli (Reps) beantragt zu setzen: Jeder österreichische Staatsbürger kann um die Aufnahme als Angehöriger einer jeden Gemeinde des Sachsenlandes ansuchen, wenn er u. f. w.

Der Antrag wird abgelehnt. Ein weiterer Antrag Valomiris in lit. b. des Artikels 15: „Art 4 Jahre 3, statt 6 aber 4“ zu setzen, fällt.

Ein dritter Antrag Valomiris in lit. c. des Artikels „samt seiner Familie“ wegzulassen, fällt ebenfalls. Gull (Schäßburg) stellt den Antrag, in lit. c. zu setzen: „sich sammt seiner mit aufzunehmenden Familie“

„sich sammt seinen minderjährigen Kindern“

„sich sammt seiner mitaufzunehmenden Familie“

„sich sammt seiner mitübernehmenden Familie“

„sich sammt seiner miteintretenden Familie“

Thalman unterstützt Gull, stellt aber doch ein Amendement; aber darüber von Gull eines Besseren belehrt.

Dasselbe Schicksal hat auch Wittstod. Der Antrag Gull's: „sich sammt seiner miteintretenden Familie“, dem er, wie er selbst sagt, keine große Bedeutung beilegt, wird angenommen.

Dr. Link will statt „unbeholten“ gesetzt wissen: „wer keine durch das Strafgesetz verpönte Handlung begangen hat.“ Der Antrag fällt.

Dr. Zikeli (Reps) beantragt zum vorletzten Absatz folgenden Zusatz: „und es steht der Gemeindevertretung zu, dem Ansuchen zu willfahren oder nicht und gegen die Verweigerung findet keine Berufung statt.“

Dieser Antrag wird nicht unterhüt. Schwarz stellt den Antrag zum vorletzten Absatz hinzuzufügen: „Gegen die Abweisung steht die Berufung offen an die Bezirksgemeinde, von da ans Comitat.“

Wird abgelehnt. Dr. Zikeli: Dem Absatz 8 möge beigefügt werden: „Jeder österreichische Staatsbürger erwirbt durch eine gültig eingetragene Ehe mit einer Gemeinbewohnerin das Recht, die Aufnahme als Angehöriger in den Verband dieser Gemeinde zu verlangen.“

Wird abgelehnt. Dr. Binder beantragt: „Die Einkaufsgelder fließen in die Gemeindecassien.“

Wird allgemein angenommen. Loew: Absatz 9, nach „Märkten“ solle hinzugefügt werden: „vier.“ Der Antrag wird angenommen.

Also wurden in drei Stunden 22 Anträge gestellt und fünf Artikel des Entwurfes superirt.

Im Jahre 1848 schrieb ein Kenner sächsischer Zustände: „Seit es gelungen, das gegenwärtige Diätenschema auch ohne den verfassungsmäßigen Einfluß der Gewannschafften durchzuführen, wird die Stelle eines Confuldenputriten leider von vielen Seiten für die lucrativste Sendung angesehen, welche einem Beamten zu Theil werden kann.“

Der Mann scheint wirklich Recht zu haben. Die Strapuzel- und Spennabelanträge stehen mit dem Uerum in einiger Verbindung; mit der Länge der Session wächst das Capital; und die Sender, das Volt? — können zusehen und zahlen.

Zufolge allerh. Hofdecretes vom 28. Jänner d. J., S. 3. 474, wird in der freien Stadt Hamburg vom 14. Juli d. J. angefangen, auf dem sogenannten heiligen Geistsfelde eine National-Ausstellung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Geräthe, besonders aber für Viehzucht und Ackerwerkzeuge unter Mitwirkung der deutschen Ackerbaugesellschaft abgehalten werden.

Aus was für Gründen und Rücksichten Sr. k. k. apost. Majestät diese, für die Beförderung der Landwirtschaft wohlthätig wirkende Nationalausstellung bekannt machen zu lassen, und die Mitwirkung der Landesbehörden und Landwirtschaftsgesellschaften allergnädigst anzuordnen geruht haben, damit auch das Großfürstenthum Siebenbürgen bei dieser Nationalausstellung gehörig vertreten sei, ist aus dem in Nr. 204 des „Brdelyi hivatalos Ertesido“ erschienenen h. Erlasse ausführlicher zu entnehmen, wie aus dem ebendaerichtenen bezüglichlichen Ausschusses Programme sowohl die auszuführenden Gegenstände, als die Erleichterung für deren Transport bis Hamburg, sowie die bezüglichlichen Schritte zu ersehen sind.

Mit dem Erlasse des hochl. Suberniums vom 24. Febr. l. J., S. 6410, ist der siebenbürgische Landwirtschaftsverein angewiesen worden, die Abhaltung dieser Nationalausstellung fundamaden zu lassen und das Verzeichniß der, für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bis 20. April vorzuliegen. Derlei Anmeldungen werden demzufolge bis 15. k. M. angenommen werden.

Hermannstadt, am 23. März 1863.

Von der Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins *)

(Eingefendet.)

Vielgeehrter Herr Redacteur!

Ich bitte um die gefällige Aufnahme meiner folgenden Erwidrerung in Ihr geschätztes Journal.

Nachdem ich mich als Universitäts-Deputirter durch den in Ihrem Journal sub Nr. 64 d. J. unter dem Titel: „Was wollen denn die Romänen?“ erschienenen Aufsatz betroffen fühle, so nehme ich mir die Freiheit zur folgenden Erwidrerung:

Es wurde behauptet, daß die Deputirten romänischer Nationalität in der Nations-Universität, wenn für die Romänen Günstiges debattirt und beschloffen wird, ohne weilers zustimmen; im Uebrigen suchen sie die Verhandlungen soviel als möglich zu erschweren und aufzuhalten.

Darauf muß ich erwiedern, daß wir romänische Deputirte bis nun leider nicht in der angenehmen Lage waren, einen für die Romänen günstigen Beschluß zu hören; aber ungünstige beinahe alle Beschlüsse.

Günstig für jeden Menschen kann nur das sein, was er selbst wünscht. Daher auch für die Romänen können nur jene Beschlüsse der Nations-Universität als günstig betrachtet werden, welche die Romänen selbst wünschen, nicht aber jene, welche ohne, oder gar gegen ihren Wunsch und Willen gefaßt werden.

Auch selbst dann, wenn man etwas, was man wünscht, aber in einer anderen Qualität oder Quantität erhält, kann von einer Gunst keine Rede sein.

Die „S. J. vereinigt mit dem S. B.“ dürfte etwa den Beschluß vom April 1848 bezüglich der Dotirung der gr.-orientalischen Geistlichkeit

in fundo regio als günstig für die Romänen betrachten, denn auch bis nun hat man sächsischerseits sich darauf vorwurfsweise berufen, als wenn die sächsische Nation aus ihren eigenen Mitteln die Porlio canonica für die gr.-orientalische Geistlichkeit gegeben hätte.

Und wenn das fragliche Statut behufs dessen practischer Durchföhrung genau beurtheilt wird, so ist daran nur der einzige formelle Vorbehalt, daß es nach 13 Jahren über Anregung eines romänischen Deputirten a. h. Orts verlegt und genehmigt wurde.

Aber an der essentiellen Beschaffenheit des Statuts zeigt sich der Mangel der dem Zwecke entsprechenden Wirkungsfähigkeit. Und man kann sagen: Nesze semit, fogd meg jól. — Denn auch beim Nichtbestande des fraglichen Statuts kann die Dotirung der gr.-orientalischen Geistlichkeit ebenso gültig geschehen, als beim Bestande des besagten Statuts; denn wenn die Pflicht nicht erfüllen wollen, so ist daselbe Statut zur Erreichung des Zieles kein geeignetes Mittel, weil es die zur practischen Durchführung erforderlichen Weisungen und Anhaltspunkte für die Vollzugsorgane nicht enthält, und somit diese zur Durchführung des Statuts berufenen Organe bei Anwendung der erforderlichen und zweckentsprechenden Mittel, wenn sie dazu geneigt sein wollen, doch nur sich selbst überlassen sind.

Daß wir die Verhandlungen der Nations-Universität zu erschweren und aufzuhalten suchen, und uns gegen anerkannte Verbesserungen aussprechen, ist eine grundlose Behauptung; denn wenn wir mit der sächsischen Majorität in unsern Meinungen und Ansichten nicht übereinstimmen, können doch nicht die uns romänischen Deputirten angeschuldeten Verjuche gefolgt werden, als wenn wir unsere eigene Ueberzeugung und unser Gewissen als Grundlage unserer Äußerungen nicht haben könnten.

Eine auf Ueberzeugung und Gewissen gegründete Äußerung kann nicht als ein uns angeschuldeter Verjuch getadelt werden.

Was die erwähnte Centralisation anbelangt, so unterscheidet sich dieselbe in eine siebenbürgisch-sachsenländische und in die gesamt-österreichische. Diese beiden Centralisationen sind von einander ganz verschieden. Und wenn wir Romänen Gegner jener Centralisation sind, müssen wir nicht eo ipso auch dieser, nemlich gesamt-österreichischen sein, weil wie gesagt, diese beiden Centralisationen nicht identisch sind.

Aber sächsischerseits werden oft ihre eigenen Nationalinteressen mit jenen der Regierung oder Gesammtösterreichs identificirt, so daß sie ihre eigenen Nations-Gegner als Gegner der Regierung oder Gesammtösterreichs erklären.

Und wenn wir Romänen uns gegen die beantragten und beschloffenen Verbesserungen ausgesprochen haben, so war es nicht wegen der gesamt-österreichischen, sondern wegen der siebenbürgisch-sachsenländischen Centralisation.

So z. B. haben wir die Trennung der Justiz von der Administration grundföhrlich für zweckentsprechend anerkannt, und waren nur gegen deren jegliche Durchführung, aber nicht, wie die „S. J.“ sagt, wegen der Alterirung oder Nichtalterirung des jetzigen Verwaltungs-Organismus, sondern wegen der Incompetenz der sächsischen Nations-Universität und wegen der unpassenden Zeit vor der allgemeinen Organisation des Landes durch den eben bevorstehenden Landtag.

Nicht nur wir vier Romänen, sondern auch neun sächsische Deputirte, und zwar: Kronstadt zwei, Bistritz zwei, Mediasch zwei, Reps zwei Náhlsbach einer, waren gegen die jegliche Durchführung der Trennung der Justiz von der Administration, somit die Majorität mit dreizehn gegen acht Stimmen.

Besondere Gründe und Rücksichten bestimmen mich, den Verlauf der diesbezüglichen Verathung und die Enumeration des Beschlusses diesmal nicht zu erzählen.

Wenn der durch den Großschenkler Deputirten Binder gemachte Entwurf zur Gerichts-Organisation im sogenannten Sachsenlande (richtiger Königsboden) auch nur oberflächlich beurtheilt wird, so zeigt sich derselbe in seiner siebenbürgisch-sachsenländischen Centralisation als ein Mißgeschick.

Denn durch die beiden §§ 8 und 9 werden Rechte, welche bis nun den Stuhlcommunitäten und Stuhlbehörden gehören, diesen entzogen und der sächsischen Nations-Universität zugeeignet.

Also jedenfalls wäre diese Handlung, wenn sie vollbracht werden würde, zwar eine Verbesserung, aber nur eine sächsisch-nationale, während dem dieselbe für die Romänen eine Verschlechterung wäre. Denn durch diese Handlung würde die sächsische Nation an ihren Municipalrechten nichts verlieren, sondern es würde die unter den mehreren Stuhlcommunitäten vertheilten Rechte von den Stuhlcommunitäten und Stuhlbehörden an die Nations-Universität übertragen, und somit bei der sächsischen Majorität der Nations-Universität concentrirt werden; während dem die Romänen in jenen Stühlen, wo sie vermög ihrer Mehrzahl diese Municipalrechte genießen, dieselben Municipalrechte gänzlich verlieren, weil auch diese bei der sächsischen Majorität der Nations-Universität concentrirt werden würden.

Also die anerkannten Verbesserungen, gegen die die Romänen in der Nations-Universität sich aussprechen, sind nicht grundföhrlich allgemeine, auch nicht gesamt-österreichische, sondern nur siebenbürgisch-sachsenländisch-centralistische und die romänischen Nationalrechte beeinträchtigen, und somit nicht die gesamt-österreichischen, sondern die siebenbürgisch-sachsenländischen Centralisationsbestrebungen bestimmen die Romänen, sich in der Nations-Universität gegen derlei sächsische Verbesserungen, aber zugleich romänische Verschlechterungen, auszusprechen.

Ja derlei siebenbürgisch-centralistische Verbesserungsversuche sind vielmehr geeignet, manche für die gesamt-österreichische Centralisation geeignete Romänen davon abgeneigt zu machen, besonders wenn man die sächsische Ansicht hört, daß der Königsboden (fundus regius) eine sächsisch-nationale Eigenschaft habe, — diese Eigenschaft so lange behalte, bis auch nur einziger Sache auf demselben Boden bestehen werde; ferner daß die sächsische Nation als Obereigenthümerin des Königsbodens betrachtet werden müsse, und daher dieses Obereigenthumsrecht selbst wenn auf dem ganzen Königsboden nur ein einziger Sache existiren sollte, in diesem einzigen Sachen sich concentrirt müßte; daß endlich der Königsboden mit Verlust seiner behaupteten Eigenschaft zum Zwecke der Bildung eines politisch-nationalen Terr-

reicht, nach Anweisung des Richters freistehende von dem Schätzungspersonen in der hierämlichen Kanzlei Einreden zu erheben, so wie über die auf dem Grundbuchsamte in Szolistje

enigen, welche, ungeachtet ihnen keine ist, durch die Eintragung in die Hypothekarrecht auf die in Czeta, haben glauben, aufgefordert, dasselbe wif bei Gericht anzumelden, widrigen haben würden, wenn die Kaufschilling vorgenommen und sie dadurch, so erschöpft werden sollte, ausgeschlo-

ar 1863.
om Stadt- und Stuhlgericht.

erung.
2-3
ict.
Berichte wird kundgemacht, daß vom Advokaten Dr. Nemes, gegen Komane praes. 26. Februar 1862, J. 2095, theiltes im Betrage von 100 fl. ö. W., an dessen Aufenthalt nach Angabe des von des Herrn Landesadvokaten Johann zur Verhandlung dieser Rechtsache 1863, unter Strenge des §. 40

er Warnung verständigt wird, daß er über die zweckmäßige Verhandlung an oder dem Gerichte einen andern abe, widrigenfalls er die Folgen der ste beizumessen haben würde.
er 1862.
Stadt- und Stuhl-Gericht.

! Handbuch der häuslichen Anwen, aus den besten ältern und neueren n, 1863. Eleg. geb. in Goldschnitt 2 fl. 84 kr. Hauptveranlassung des evangelischen Berung in Nürnberg am 26., 27. und mler aus Urach, Dr. Gottlieb Chr. Social-Präsident und Reichsraath aus Müln- und Klosterprediger aus Neheo. Zweite Abolp-Stiftung. Nürnberg, 1862. 42 kr. mmlung des evangelischen Vereins, abgehalten in Nürnberg den 26., 27. 74 kr.

terer Baulexikon. Praktisches Nach- chen in den Text gedruckten Illustrationen.
Baukunst. Zum Gebrauche für Real-, weite vermehrte Auflage. Mit 10 Kupfer-

achmetrie, Tachygraphie, (Schnell- mung.) Besonders wichtig, beuam und Mechaniker, Schiffbauer, technische Mill- zeichner, Befeldungskünstler, Kalligraphen erhaup. Nebst kurzem Anhange Beschüß fess der Maß- und Zahlen-Systeme zu läge. Mit 7 lithographirten Tafeln und 2 Rms, 1862. 1 fl. 40 kr.
nnertraps, Sommerküben und Sommerfrüchte als Ergänzmittel für Win- Benutzungs als Del- und Futterpflanzen.

rationellen Betriebe der Fisch- fließenden Gewässern und Fehung der Angelfischerei und der künstlichen Die rationelle Blutegelzucht. Be- liche Erfahrungen. Mit 2 Tafeln Abbil-
auptmann. Eine romantische Geschichte durchaus verbesserte und vermehrte Auf- Kupfer. Stuttgart, 2 fl. 42 kr.
Das wiener Irennhaus. Original- weite Verlesung à 20 kr.
tite Auflage. Wien, 1863. 75 kr.
enlose Geschichten. Zweite Auflage. t, 1863. 20 kr.
ur Belehrung und Erheiterung. reitung von Druckschriften für Volksbil- 0 kr.
ten-Zeitungs. Organ der vereinigten rnt, Görlitz, Sena, Leipzig (Gärtner-), Weimar und andere Gartenbauvereine. uar 1863. Leipzig. 1 fl. 60 kr. per Quartal. e Wochenchrift zur Unterhaltung und en Preisen à 1 fl.
Für Pianoforte und Gesang. Dritte au, Leipzig, 1863. 70 kr.
voren-Kraft-Extract. Bereitet aus anganzigen, poetischen Anjüchtigkeiten, egen, pikanten Zwiegesprächen, beiteren iten, Räthseln eigener Art, zeitgemäßen tenpielen. In buntem Miß-Maß zu eiptheit. Dessau, 1862. 70 kr.
Spaß. Für ausgelassene Leute. Dessau,

das Haus und die ganze Welt- träge — Poesie und Prosa — welche in annit geworden sind. Herausgegeben von gebente vermehrte und verbesserte Auflage.
Lenormand. Einzig rechtmäßige

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erste Ausgabe
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postverendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
ost. Währ.

Redaction:
Heinrich Schmidt.

Nro. 75.

Sermannstadt, Samstag am 28. März.

1863.

Inferate aller Art wer-
den in der Steinhau-
sen'schen Buchhandlung
angenehm, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Hauptstadt et Bogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen - Bureau von E.
Mögen in Leipzig.
Das einmalige Einrücken
einer einseitigen
Garonnenzeile kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 6. W. d. d. d. d.
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhaußen.

Einladung zur Pränumeration

für die Monate April, Mai, Juni.

Da mit Ende dieses Monats die vierteljährige Pränumerationsperiode schließt, so bitten wir unsere P. T. vierteljährigen Pränumeranten um baldige Erneuerung des Abonnements.

Pränumerations-Preis:

In loco: 2 fl. 50 kr. ö. W.
Mit Postverendung für Auswärtige: 3 fl. 80 kr. ö. W.
Mit Transilvania 50 kr. mehr.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhaußen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Haberjang, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn O. Kinn, Kaufmann; in Broos und Náhly bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.
Sermannstadt, am 28. März 1863.

Verlag und Redaction

der „Sermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 27. März 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird aufgelesen; das Verlangen Dr. Reins, daß sein gestriger Antrag in dasselbe aufgenommen werde, wird berücksichtigt, und wird das Protocoll demgemäß abgeändert.
Comes-Stellvertreter: An der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf der Grundzüge zur Regelung des Gemeindefens im Sachsenlande.

Referent Rannicher liest den Artikel 11 des Entwurfes.
Ein Antrag Gull's, dahin gehend: man solle den vom Referenten gemachten Unterschied zwischen Gemeindegewissen und Gemeindegewissen fallen lassen, und dafür setzen: „Gemeindegewissen und Nichtangehörige (Fremde)“ fällt in der Abstimmung mit 12 gegen 7 Stimmen.

Referent Rannicher liest den Artikel 12 des Entwurfes.
Gull (Schäßburg) hat nur einen kurzen Antrag. Man solle statt: „nach dem bisherigen Gebrauche“ setzen: „nach dem bisherigen Vor- und nach dem Ortsgebrauch.“
Dieser kurze Antrag wird nach langer Debatte angenommen.
Macellariu meint zwar, der Beschluß werde Confusion hervorrufen; aber die Sache sei nun einmal beschloffen.

Referent Rannicher liest den Artikel 13 des Entwurfes.
Dr. Zikeli (Reps) stellt im Auftrage seiner Sender den Antrag: „Alinea 2 des Artikels 13 habe ganz wegzubleiben. Dagegen solle in der Alinea 1, nach den Worten: „stattgefundenen Legitimation“ gesetzt werden: „oder bei Adoptionskindern zur Zeit der förmlich und vollständig geschlossenen Adoption.“
Dieser Antrag von Reps fällt mit 13 gegen 6 Stimmen.

Ein anderer Antrag von Schwarz: „Die Aufnahme an Kindesstatt begründet die Angehörigkeit nur dann, wenn das Adoptivkind zugleich unter väterliche Gewalt des Adoptivvaters kommt.“ hat das gleiche Schicksal. Er wird mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Artikel 13 wird in der Fassung des Entwurfes unverändert beibehalten.
Referent Rannicher liest den Artikel 14 des Entwurfes.
Dr. Rein (Mediasch) stellt der Antrag: lit. b. des Artikels habe ganz wegzubleiben.
Der Antrag wird mit 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Antrag Vinders (Großschenk) hinter das Wort „Fremde“ zu setzen: „wenn derselbe sich zur Zeit seiner Niederlassung beim Ortsvorstande meldet und“ fällt.
Dasselbe Schicksal hat der Antrag Dr. Link's, zu Artikel 14 folgenden Zusatz zu machen; „bei Mannspersonen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einer Gemeindegewissin, wenn er sich in der Gemeinde seiner Frau aufhält.“
Der Artikel 14 bleibt also in der Fassung des Entwurfes.

Referent Rannicher liest Artikel 15 des Entwurfes. Valomiri beantragt statt „Sachsenland“ zu setzen: „fundus regius“ und „die Gemeinde hat die Pflicht ihn aufzunehmen.“
Der Antrag erhält die Majorität nicht.

Dr. Zikeli (Reps) beantragt zu setzen: Jeder österreichische Staatsbürger kann um die Aufnahme als Angehöriger einer jeden Gemeinde des Sachsenlandes ansuchen, wenn er u. s. w.
Der Antrag wird abgelehnt.

Ein weiterer Antrag Valomiris in lit. b. des Artikels 15: „Natt 4 Jahre 3, statt 6 aber 4“ zu setzen, fällt.
Ein dritter Antrag Valomiris in lit. c. des Artikels „samt seiner Familie“ wegzulassen, fällt ebenfalls.

Gull (Schäßburg) stellt den Antrag, in lit. c. zu setzen: „sich sammt seiner mit aufzunehmenden Familie“
dann: „sich sammt seinen minderjährigen Kindern“
dann: „sich sammt seiner mit aufzunehmenden Familie“
dann: „sich sammt seiner mitübernehmenden Familie“
dann: „sich sammt seiner miteintretenden Familie“

Thalman unterstügt Gull, stellt aber doch ein Amendement; aber darüber von Gull eines Besseren belehrt.

Dasselbe Schicksal hat auch Wittsod.

Der Antrag Gull's: „sich sammt seiner miteintretenden Familie“, dem er, wie er selbst sagt, keine große Bedeutung beilegt, wird angenommen.

Dr. Link will statt „unbescholten“ gesetzt wissen: „wer keine durch das Strafgesetz verpönte Handlung begangen hat.“
Der Antrag fällt.

Dr. Zikeli (Reps) beantragt zum vorletzten Absatz folgenden Zusatz: „und es steht der Gemeindevertretung zu, dem Ansuchen zu keine Vererbung statt.“
Dieser Antrag wird nicht unterstügt.

Schwarz stellt den Antrag zum vorletzten Absatz hinzuzufügen: „Gegen die Abweisung steht die Vererbung offen an die Bezirksgemeinde, von da ans Comitiat.“
Wird abgelehnt.

Dr. Zikeli: Dem Absatz 8 möge beigefügt werden: „Jeder österreichische Staatsbürger erwirbt durch eine gültig eingetragene Aufnahme als Angehöriger in den Verband dieser Gemeinde zu verlangen.“
Wird abgelehnt.

Dr. Vinder beantragt: „Die Einkaufsgelder fließen in die Gemeindecassien.“
Wird allgemein angenommen.

Loew: Absatz 9, nach „Märkten“ solle hinzugefügt werden: „vier.“
Der Antrag wird angenommen.

Also wurden in drei Stunden 22 Anträge gestellt und fünf Artikel des Entwurfes superirt.

Im Jahre 1848 schrieb ein Kenner sächsischer Zustände: „Seit es gelungen, das gegenwärtige Diätenschema auch ohne den verfassungsmäßigen Einfluß der Genanttschaften durchzuführen, wird die Stelle eines Conföderatens leider von vielen Seiten für die lucrativste Sendung angesehen, welche einem Beamten zu Theil werden kann.“
Der Mann scheint wirklich Recht zu haben. Die Strupel- und Spennadelanträge stehen mit dem Curcum in einiger Verbindung; mit der Länge der Session wächst das Capital; und die Sender, das Volk? — können zusehen und zahlen.

Zufolge allerh. Hofdecretes vom 28. Jänner d. J., S. 3. 474, wird in der freien Stadt Hamburg vom 14. Juli d. J. angeordnet, auf dem sogenannten heiligen Geistfelde eine Nationalausstellung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Geräthe, besonders aber für Viehzucht und Ackerwerkzeuge unter Mitwirkung der deutschen Ackerbaugesellschaft abgehalten zu werden.
Aus was für Gründen und Rücksichten Sr. k. k. apost. Majestät diese, für die Beförderung der Landwirtschaft wohlthätig wirkende Nationalausstellung bekannt machen zu lassen, und die Mitwirkung der Land- und Ackerbaugesellschaft allergeringst anzuordnen geruht haben, damit auch das Großfürstenthum Siebenbürgen bei dieser Nationalausstellung gehörig vertreten sei, ist aus dem Nr. 204 des „Erdelyi hivatalos Ertesitö“ erschienenen h. Erlasse ersichtlich zu entnehmen, wie aus dem ebendaerwähnten bezüglichen Ausstellungsprogramme sowohl die auszustellenden Gegenstände, als die Gleichrichtung für deren Transport bis Hamburg, sowie die bezüglichen Schritte zu ersehen sind.

Mit dem Erlasse des hochl. Guberniums vom 24. Febr. l. J., S. 6410, ist der siebenbürgische Landwirtschaftsverein angewiesen worden, die Abhaltung dieser Nationalausstellung fundmachen zu lassen und das Verzeichniß der, für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bis 20. April vorzulegen. Derlei Anmeldungen werden demzufolge bis 15. f. M. angenommen werden.

Sermannstadt, am 23. März 1863.
Von der Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins *)
(Eingefendet.)

Wielgeehrter Herr Redacteur!
Ich bitte um die gefällige Aufnahme meiner folgenden Erwidrerung in Ihr geschätztes Journal.

Nachdem ich mich als Universitäts-Deputirter durch den in Ihrem Journal sub Nr. 64 d. J. unter dem Titel: „Was wollen denn die Romänen?“ erschienenen Aufsatz betroffen fühle, so nehme ich mir die Freiheit zur folgenden Erwidrerung:

Es wurde behauptet, daß die Deputirten romänischer Nationalität in der Nations-Universität, wenn für die Romänen Günstiges debattirt und beschloffen wird, ohne weiters zustimmen; im Uebrigen suchen sie die Verhandlungen soviel als möglich zu erschweren und aufzuhalten.
Darauf muß ich erwidern, daß wir romänische Deputirte bis nun leider nicht in der angenehmen Lage waren, ihnen für die Romänen günstigen Beschluß zu hören; aber ungünstige beinahe alle Beschlüsse.
Günstig für jeden Menschen kann nur das sein, was er selbst wünscht. Daher auch für die Romänen können nur jene Beschlüsse der Nations-Universität als günstig betrachtet werden, welche die Romänen selbst wünschen, nicht aber jene, welche ohne, oder gar gegen ihren Wunsch und Willen gefaßt werden.

Auch selbst dann, wenn man etwas, was man wünscht, aber in einer anderen Qualität oder Quantität erhält, kann von einer Günstigkeit keine Rede sein.

Die „S. J.“ vereinigt mit dem „S. B.“ dürfte etwa den Beschluß vom April 1848 bezüglich der Dotirung der gr.-orientalischen Geistlichkeit *) Zur Entschärfung der schwerfälligen Satzungen mag dienen, daß der Text der hohen Verordnung aus dem Ungarischen in das Deutsche zurückübersezt werden mußte.

in fundo regio als günstig für die Romänen betrachten, denn auch bis nun hat man sächsischerseits sich darauf vorwurfsweise berufen, als wenn die sächsische Nation aus ihren eigenen Mitteln die Porzio canonica für die gr.-orientalische Geistlichkeit gegeben hätte.

Und wenn das fragliche Statut behufs dessen practischer Durchführung genau beurtheilt wird, so ist daran nur der einzige formelle Vorbehalt, daß es nach 13 Jahren über Anregung eines romänischen Deputirten a. h. Orts vorgelegt und genehmigt wurde.

Aber an der essentiellen Beschaffenheit des Statuts zeigt sich der Mangel der dem Zwecke entsprechenden Wirkungsfähigkeit. Und man kann sagen: Nesze semit, fogd meg jól. — Denn auch beim Nichtbestande des fraglichen Statuts kann die Dotirung der gr.-orientalischen Geistlichkeit eben so gültig geschehen, als beim Bestande des besagten Statuts; denn wenn die kraft des besagten Statuts zur Dotirung verpflichteten Gemeinden ihre Pflicht nicht erfüllen wollen, so ist daselbe Statut zur Erreichung des Zieles kein geeignetes Mittel, weil es die zur practischen Durchführung erforderlichen Weisungen und Anhaltspunkte für die Vollzugsorgane nicht enthält, und somit diese zur Durchführung des Statuts berufenen Organe bei Anwendung der erforderlichen und zweckentsprechenden Mittel, wenn sie dazu geneigt sein wollen, doch nur sich selbst überlassen sind.

Daß wir die Verhandlungen der Nations-Universität zu erschweren und aufzuhalten suchen, und uns gegen anerkannte Verbesserungen auszusprechen, ist eine grundlose Behauptung; denn wenn wir die sächsischen Majorität in unseren Meinungen und Ansichten nicht übereinstimmen, können doch nicht die uns romänischen Deputirten angeschuldete Verjüngung gefolgert werden, als wenn wir unsere eigene Ueberzeugung und unser Gewissen als Grundlage unserer Äußerungen nicht haben könnten.

Eine auf Ueberzeugung und Gewissen gegründete Äußerung kann nicht als ein uns angeschuldeter Versuch getadelt werden.

Was die erwähnte Centralisation anbelangt, so unterscheidet sich dieselbe in eine siebenbürgisch-sachsenländische und in die gesamt-österreichische. Diese beiden Centralisationen sind von einander ganz verschieden. Und wenn wir Romänen Gegner jener Centralisation sind, müssen wir nicht eo ipso auch dieser, nemlich gesamt-österreichischen sein, weil wir gefaßt, diese beiden Centralisationen nicht identisch sind.

Aber sächsischerseits werden oft ihre eigenen Nationalinteressen mit jenen der Regierung oder Gesammtösterreichs identificirt, so daß sie ihre eigenen National-Gegner als Gegner der Regierung oder Gesammtösterreichs erklären.

Und wenn wir Romänen uns gegen die beantragten und beschloffenen Verbesserungen ausgesprochen haben, so war es nicht wegen der gesamt-österreichischen, sondern wegen der siebenbürgisch-sachsenländischen Centralisation.

So z. B. haben wir die Trennung der Justiz von der Administration grundfänglich für zweckentsprechend anerkannt, und waren nur gegen deren jeztige Durchführung, aber nicht, wie die „S. J.“ sagt, wegen der Alterirung oder Nichtalterirung des jeztigen Verwaltungs-Organismus, sondern wegen der Incompetenz der sächsischen Nations-Universität und wegen der unpassenden Zeit vor der allgemeinen Organisation des Landes durch den eben bevorstehenden Landtag.

Nicht nur wir vier Romänen, sondern auch neun sächsische Deputirte, und zwar: Kronstadt zwei, Wittitz zwei, Mediasch zwei, Reps zwei Náhlybach einer, waren gegen die jeztige Durchführung der Trennung der Justiz von der Administration, somit die Majorität mit dreizehn gegen acht Stimmen.

Besondere Gründe und Rücksichten bestimmen mich, den Verlauf der diesbezüglichen Verathung und die Enumeration des Beschloffenes diesmal nicht zu erzählen.

Wenn der durch den Großschenkler Deputirten Vinder gemachte Entwurf zur Gerichts-Organisation im sogenannten Sachsenlande (richtiger Königsboden) auch nur oberflächlich beurtheilt wird, so zeigt sich derselbe in seiner siebenbürgisch-sachsenländischen Centralisation als ein Meisterstück.

Denn durch die beiden §§ 8 und 9 werden Rechte, welche bis nun den Stuhlcommunitäten und Stuhlbehörden gehören, diesen entzogen und der sächsischen Nations-Universität zugeeignet.

Also jedenfalls wäre diese Handlung, wenn sie vollbracht werden würde, zwar eine Verbesserung, aber nur eine sächsisch-nationale, während dem dieselbe für die Romänen eine Verschlechterung wäre. Denn durch diese Handlung würde die sächsische Nation an ihren Municipalrechten nichts verlieren, sondern es würden die unter den mehreren Stuhlcommunitäten vertheilten Rechte von den Stuhlcommunitäten und Stuhlbehörden an die Nations-Universität übertragen, und somit bei der sächsischen Majorität der Nations-Universität concentrirt werden; während dem die Romänen in jenen Stühlen, wo sie vermöge ihrer Mehrzahl diese Municipalrechte genießen, dieselben Municipalrechte gänzlich verlieren, weil auch diese bei der sächsischen Majorität der Nations-Universität concentrirt werden würden.

Also die anerkannten Verbesserungen, gegen die die Romänen in der Nations-Universität sich ausgesprochen, sind nicht grundfänglich allgemeine, auch nicht gesamt-österreichische, sondern nur siebenbürgisch-sachsenländisch-centralistische und die romänischen Nationalrechte beeinträchtigend, und somit nicht die gesamt-österreichischen, sondern die siebenbürgisch-sachsenländischen Centralisationsbestrebungen bestimmen die Romänen, sich in der Nations-Universität gegen derlei sächsische Verbesserungen, aber zugleich romänische Verschlechterungen, auszusprechen.

Ja derlei siebenbürgisch-centralistische Verbesserungsversuche sind vielmehr geeignet, manche für die gesamt-österreichische Centralisation geneigte Romänen davon abgeneigt zu machen, besonders wenn man die sächsische Ansicht hört, daß der Königsboden (fundus regius) eine sächsisch-nationale Eigenschaft habe, — diese Eigenschaft so lange behalte, bis auch nur ein ziger Sachse auf demselben Boden bestanden werde; ferner daß die sächsische Nation als Obergewaltigerin des Königsbodens betrachtet werden müsse, und daher dieses Obergewaltrecht selbst wenn auf dem ganzen Königsboden nur ein einziger Sachse existiren sollte, in diesem einzigen Sachsen sich concentrirt müßte; daß endlich der Königsboden mit Verluft seiner behaupteten Eigenschaft zum Zwecke der Bildung eines politisch-nationalen Territoriums

reicht, nach Anweisung des Richters freistehende von dem Schätzungsposten in der hierämlichen Kanzlei Einreden zu erheben, so wie über die auf dem Grundbuchsamte in Szelistje

einigen, welche, ungeachtet ihnen keine Hypothekarrecht auf die in Erelu haben glauben, aufgefördert, dasselbe bei Gericht anzumelden, widrigenfalls werden, wenn die Kaufschilling vorgenommen und sie dadurch, so erschöpft werden sollte, ausgeschlo-

ar 1863.
om Stadt- und Stuhlgericht.

erung.
ict.

Berichte wird kundgemacht, daß vom Advokaten Dr. Nemos, gegen Komane praes. 26. Februar 1862, J. 2095, theilens im Betrage von 100 fl. ö. W., dessen Aufenthalt nach Angabe des an des Herrn Landesadvokaten Johann zur Verhandlung dieser Rechtsache 1863, unter Strenge des §. 40

er Warnung verständigt wird, daß er über die zweckmäßige Verhandlung oder dem Gerichte einen andern abzugeben, widrigenfalls er die Folgen der Abzweiffeln haben würde.

er 1862.
n Stadt- und Stuhl-Gericht.

! Handbuch der häuslichen An-
ten, aus den besten ältern und neueren
n. 1863. Eleg. geb. in Goldschnitt 2 fl. 84 kr.
Hauptveranlassung des evangelischen Ver-
ung in Nürnberg am 26. 27. und
mler aus Urad, Dr. Gottlieb Chr.
ocial-Präsident und Reichsrath aus Mü-
und Klosterprediger aus Stebo. Zweite
Möhlb. Stiftung. Nürnberg, 1862. 42 fr.
mlung des evangelischen Vereins
abgehalten in Nürnberg den 26., 27.
74 fr.

rrer Baulexikon. Praktisches Nach-
chen in den Text gedruckten Illustrationen.

Baukunst. Zum Gebrauche für Real-
weite vermehrte Auflage. Mit 10 Kupfer-
achymetric, Tachygraphie, (Schnell-
nung.) Besonders wichtig, bequeme und
Mechaniker, Schiffbauer, technische Mili-
Zeichner, Beschäftigungskünstler, Kalligraphen
beraupt. Nebst kurzem Anhange Bewußt-
fess der Maß- und Zahlen-Systeme zu
lage. Mit 7 lithographirten Tafeln und
in, 1862. 1 fl. 40 fr.

er in Stadt und Land, leichtfäßliche
ger häuslicher und ländlicher Hausgärten.
age. Jahr, 1860. 1 fl. 40 fr.

numerar, Sommerkräuter und
Sommerfrüchte als Ergänzung für Wirt-
Benutzung als Del- und Futterpflanzen.

nationellen Betriebe der Fisch-
fließenden Gewässern und Fei-
ung der Angelfischerei und der künstlichen
Die rationale Mütegelucht. Bo-
tische Erfahrungen. Mit 2 Tafeln Abbil-
dungen.

auptmann. Eine romantische Geschichte
durchaus verbesserte und vermehrte Auf-
Kupfer. Stuttgart, 2 fl. 42 fr.

Das wiener Irrenhaus. Original-
reife Uebersetzung à 20 kr.

enose Geschichten. Zweite Auflage.
t, 1863. 20 fr.

ur Belehrung und Erheiterung.
reitung von Druckschriften für Volksbil-
0 fr.

ten-Zeitung. Organ der vereinigten
rfahrt, Görlitz, Sena, Leipzig (Gärtner-
Weimar und andere Gartenvereine.
uar 1863. Leipzig. 1 fl. 60 fr. per Quartal.
des Wochenchrift zur Unterhaltung und
ten Preisen à 1 fl.

für Pianoforte und Gesang. Dritte
au. Leipzig, 1863. 70 fr.

oren-Kraft-Extract. Bereitet aus
ausgewählten, poetischen Angilichkeiten,
agen, pikanten Zwiegesprächen, heiteren
sten, Rätheln eigener Art, zeitgemäßen
empfehlen. In buntem Miß-Maß zu
empfehlen. Dessau, 1862. 70 fr.

Spaß. Für ausgelassene Leute. Dessau,
1862. 70 fr.

Das Haus und die ganze Welt-
träge — Bäume und Prosa — welche in
kannt geworden sind. Herausgegeben von
gehnte vermehrte und verbesserte Auflage.

Lenormand. Einzig rechtmäßige

Oesterreich.

tortium der Romänen nicht vermindert werden könne, sondern das ein romänisches politisch-nationales Territorium nur aus dem Fogarascher und Raßoder Districte zu bestehen habe, oder höchstens noch durch den Hunyader Comitatz vermehrt werden könnte.

Wenn nun die Sachen ihren Königsboden für unantastbar (noli me tangere) zu bewahren sich für berechtigt halten, so müßten sie das selbe Recht bezüglich des Comitatsbodens den Ungarn, und bezüglich des Szeklerbodens den Szeklern anerkennen.

Dann aber wird die Frage sein: wo denn die Romänen in Siebenbürgen das zu ihrer politisch-nationalen Existenz unumgänglich notwendige Territorium erhalten könnten, und wie die practische Durchführung der nationalen Gleichberechtigung mit eigenen besondern Territorien möglich wäre, wozu die löbliche sächsische Nations-Universität ihre bereitwillige Mitwirkung zu versprechen gewogen war.

Warum gehen die Herren romänischen Deputirten in eine Verammlung, die sie alle Jünger lang für incompetent erklären, indem sie durch diese Incompetenzklärung die Thätigkeit der sächsischen Nations-Universität lahm zu legen versuchen, ohne die Incompetenz nachgewiesen zu haben, oder auch nur nachzuweisen zu können? Diese sind die Worte der „S. Z.“ welche mit denselben zu behaupten scheint, daß wir die Gültigkeit des Beschlusses der sächsischen Nations-Universität bestreiten wollten.

Wir haben den gültigen Bestand der sächsischen Nations-Universität noch niemals bestritten. Und wenn wir einige Handlungen der sächsischen Nations-Universität wegen der Incompetenz für ungültig erklärt haben, so kann daraus noch nicht gefolgert werden, daß wir dadurch die Existenz der Nations-Universität für ungültig erklärt hätten.

Aber auch daraus, daß die sächsische Nations-Universität gültig bestreite, kann nicht notwendigerweise gefolgert werden, daß alle Handlungen der Nations-Universität gültig sein müssen, und keine derselben für ungültig erklärt werden können.

Die Behauptung der „S. Z.“, daß wir Romänen dem Volke die wohlthätigen Reichsgesetze entziehen wollen und daß es uns nicht recht sei, mit denselben Reichsgesetzen Gemeinwohler näher getreten zu sein, ist eine grundlose; denn die „S. Z.“ Nr. 61 enthält ja in ihrem Bericht, daß in der Nations-Universität der romänische Wunsch nach denselben Reichsgesetzen und zwar für das ganze Land Siebenbürgen geäußert wurde.

Die fraglichen wohlthätigen Reichsgesetze sind uns Romänen ebenso wie den Sachsen der Nations-Universität gewünscht. Unsere Wünsche unterscheiden sich nur in dem Gebiete, für welches diese Gesetze erwünscht werden. Nämlich romänischerseits: ganz Siebenbürgen und sächsischerseits: nur der Königsboden.

Welcher vernünftige Mensch wird nun aus den obdargelegten beiden unbedeutend verschiedenen Wünschen folgern und behaupten können, daß uns Romänen die Annäherung an Gemeinwohler nicht recht sei?

Wer in dem Wünsche: die Reichsgesetze auf ganz Siebenbürgen auszudehnen, eine Annäherung von der Annäherung zu Gemeinwohler hält; der scheint zu meinen, daß die Ausdehnung der Reichsgesetze auf ganz Siebenbürgen den gesammtoesterreichischen Gesetzen eine nicht gewünschte sei.

Gegen die Ausdehnung der fraglichen Reichsgesetze nur auf einen Theil Siebenbürgens, nämlich: Königsboden, haben wir Romänen uns nicht wegen der Gesetze, sondern wegen der Vermeidung von verschiedenen Gesetzen in einem Lande ausgesprochen, denn wir wissen aus den verschiedenen früheren Landesgesetzen die Wirkungen und Schwierigkeiten, mit welchen die Vertheilung der Gesetze in einem Lande verbunden ist.

Wenn die Rechtsreinheit in einem Reiche vortheilhaft und wünschenswerth ist, um so wünschenswerther ist sie in einem Lande, denn je kleiner die losen Körper in der Nation sind, desto schwieriger ist deren Beforgung, Handhabung und Vereinigung.

Wenn man zwischen Gut und Gut zu wählen hat, so wählt der Vernünftige (celeris paribus) immer das nähere Gute.

Daher glaube ich, daß jeder vernünftige Mensch die Einheit in seinem Hause der Einheit in der Gemeinde vorziehen werde, ebenso die Einheit der Gemeinde jener des Landes, und die Einheit des Landes jener des Reiches, ohne daraus folgern zu müssen, daß er nicht auch die andern entferntern Einheiten wünsche.

Wenn nun wir Romänen in der Nations-Universität den Wunsch der Landeseinheit, jenem der Reichseinheit vorgezogen haben, so haben wir den Wunsch nach Reichseinheit nicht ausgeschlossen. Ebenso schließt der Wunsch nach einem siebenbürgischen Landtag den Wunsch nach einem Reichsrath wohlwendigweise nicht aus. Ja vielmehr ist derselbe Wunsch auch in dem Staatsgrundgesetze über den Reichsrath gegründet; denn nach dem erwähnten Staatsgrundgesetze ist der Eintritt in den Reichsrath aus dem Landtage und nicht aus der sächsischen Nations-Universität bestimmt. Also kann der Wunsch nach einem siebenbürgischen Landtag den Wunsch nach dem Reichsrath in sich auch noch enthalten.

Ferner erwähnt die „S. Z.“ der Vertretung auf dem Landtage, und zwar nicht nach Köpfen (denn die Kopfzahl ist für die „S. Z.“ eine dumme), sondern nach der Zahl der Interessen (denn die Interessenzahl dürfte wahrscheinlich keine dumme sein).

Auch ich wäre für die Interessenvertretung, wenn den verschiedenen Interessen nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung für den Staat die verdiente Berücksichtigung zu Theil werden sollte.

Die Wichtigkeit und Bedeutendheit eines Interesses gegenüber einem andern Interesse hängt nicht von seiner Art ab, sondern von seinen eigenen Verhältnissen zu den andern Interessen.

So z. B. kann ein Gemeinmann oder Handelsmann für den Staat wichtiger sein, als 100 Grundbesitzer, dafür aber kann ein Grundbesitzer mit seinen Lehningen für den Staat wichtiger sein, als 200 Gemeinleute.

Während die erwähnte nationale Unterdrückung der Sachsen durch die Romänen, oder richtiger die erklärte Verachtung derselben, so ist es merkwürdig, wie sächsischerseits davon nur eine Erwähnung geschehen kann. Uebt denn nicht die sächsische Minorität des kumulus regius über die romänische Majorität die bedeutende Suprematie in der Verwaltung und Juris? Bestehen denn die Stuhlbehörden mit einer unbedeutenden Ausnahme nicht nur aus Sachsen?

Besteht denn die sächsische Nations-Universität nicht aus 18 sächsischen und nur 4 romänischen Mitgliedern? Ja selbst diese vier romänischen Mitglieder der Nations-Universität werden zwar nicht ausdrücklich, aber doch sehr deutlich als ein Pfahl in sächsischen Fleische angesehen. (Siehe Nr. 58 der „S. Z.“)

Endlich sagt dieselbe Zeitung: „mögen die Freunde der österreichischen Verfassung nicht allzuviel von den orientalischen Völkern erwarten.“ Nämlich: Allzuviel ist auch ungeheuer. Aber gar viel wird auch die sächsische Nation nicht leisten können.

Was die orientalischen Völkernschaften zu leisten schuldig sind, werden dieselben gewiß leisten, ohne dafür eine übermäßige Entlohnung anzupreisen, denn das wäre ein politisch-wirtschaftliches Geschäft, welches unter was immer für günstigen Zeitverhältnissen doch immer ein unerschöpfliches ist.

Germannstadt, 21. März 1863.

Johann Palomirz, Conzulturdeputirter.

Auf diese Zuschrift werden wir antworten.

Die Redaction.

Sämmliche Municipal-Ausschüsse Siebenbürgens waren bekanntlich für den 23. d. M. zu neuen Beratungen einzuberufen. So viel wir in Erfahrung bringen konnten, befinden sich die wirklich eröffneten Sitzungen der Ausschüsse des Hunyader, Jumer-Egloffner, Debolser- und Kolosier Comitats im anstandslosen und geregelten Verlaufe.

Schäßburg, 23. März 1863. — Am 19. l. M. fand hier eine Verhandlung der Stadt-Communität und mehrerer beigezogener Grundbesitzer hinsichtlich des königlichen Statuten-Entwurfes zur Regelung der agrarischen Verhältnisse des Sachsenlandes statt.

Im Ganzen wurde der Entwurf (mit Ausnahme §. 13) gutgeheißen, zu §. 12 (Bedingungen der Errichtung von Feld-Maierhöfen) an noch im Interesse der Forst-, Feld- und Sanitäts- (Viehheuer-) Polizei einige einschränkende Bestimmungen anempfohlen, namentlich, daß solche Grundstücke eigenes Wasser haben und an jenen Theilen, wo selbe an den Gemeinewald grenzen, außer der notwendigen Schanze auch eine dauerhafte Umhegung, nicht etwa bloß einen trocknen, sogenannten „todten“, indgemein auf Kosten des Waldes beigezogenen Zaun haben sollen.

§. 13 (Theilbarkeit von Landwirthschaften unter 10 Joch) wurde derzeit abgelehnt, und unter Anerkennung der hohen Wichtigkeit der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen für die vornehmsten Interessen unseres ganzen Volkslebens doch als die zur weiteren definitiven Entscheidung des Gegenstandes unerlässliche Vorbedingung die baldige Errichtung einer Bodencreditanstalt bezeichnet, nach deren Realisirung erst die Lösung der bis dahin offen bleibenden Frage zweckentsprechend erfolgen könne.

Nach Schluß dieser Verhandlung einigen sich die anmuthig anwesenden — leider nicht zahlreichen Grundbesitzer zu einer Vorstellung an den löbl. Magistrat, um Anwendung einschiedener Maßregeln zur enklischen, schon lange beschlossenen Aufstellung der betreffenden Viehweidetaren an die betreffenden Grundbesitzer und Geltendmachung der der Gemeintheit der Grundbesitzer grundfänglich zustehenden Rechte, damit den mit der Verwaltung des fraglichen Fonds bisher verbundenen vielfach Mergerniß und Mißtrauen erzeugenden Mängeln endlich auf gründliche und locale Art abgeholfen werden könne.

y Mediasch, 20. März. Wir haben schon in Nr. 44 und 191 der „Herm. Ztg.“ aus dem Jahre 1862 unter der Ueberschrift: „Aus dem Mediascher Stuhl“ einen brennenden Gegenstand — nämlich die Durchführung (oder besser gesagt: „Nichtdurchführung“) der Grundbesitzhaltung der Grundsteuer — besprochen; und den eigentlichen Gang (oder besser: „Stillstand“), den dieselbe in unserm Stuhle genommen (oder gemacht) kurz mitgetheilt.

Zu dem dort Mitgetheilten nur noch dieses: In Befolgung der in der gezeigten Note des löbl. k. k. Reclamations-Untersuchungs-Inspectorates Nr. 1 zu Hermannstadt ddo. 14. Mai 1862, Z. 306 erhaltenen Weisung: „daß denjenigen Gemeinden, welche mit geeigneten Individuen versehen seien, die Lagerbücher, Bestbögen, Reclamations-Protocolle u. s. w. zur Durchführung der Besitzberichtigungs-Arbeiten aufgestellt werden würden,“ meldeten sich mehrere der diesfälligen Ortsschassen; harreten aber bis zur Stunde vergebens der Ausfolgung jener Operate.

Wenn man nun in Erwägung zieht, daß das h. Landesgubernium mittelst Verordnung vom 10. December 1862, Z. 27,776, die einzelnen Gemeinden zur Verwaltung des Grundsteuer-Catasters unentgeltlich verpflichtet, so zwar, daß die Gemeinden die aus diesem Geschäft herrührenden Kosten (z. B. für Durchführung der Grundbesitzhaltung u. s. w.) selber zu tragen hätten; wenn man ferner erwägt, daß das löbl. k. k. Recl.-Unters.-Inspectorat Nr. 1 mit Note vom 14. März l. J., Z. 192 selber mittheilt: „nach welchem Maßstabe die Catastral-Arbeiten von den Gemeinden zu entlohnen wären“; so muß es wirklich Wunder nehmen, wenn das löbl. Inspectorat die genannten Operate, wie es soll vorgekommen sein, auszuführen sich genueigt hat.

Es ist nach langem Bitten und Fürbitten sollen dieselben denn doch, aber nur gegen einen Revers, worin man hat befeuern müssen; daß man gar keine Besitzveränderungen, keine Correcturen u. s. w. vornehmen wolle, ausgefolgt worden sein.

Nun fragen wir: wozu hat man die Operate denn überhaupt ausgefolgt?

Wenn die Gemeinde also die Kosten der Besitzberichtigungs-Arbeiten auch selber tragen will, — was aber jedenfalls, da jene Ortsschassen, in welchen der Reclamations-Untersuchungs-Commissär dieselben vornimmt, nicht zählen, zum Mindesten eine Ungerechtigkeit ist, — so ist man denn doch nicht geneigt, oder es nicht — versagt, derselben diese Arbeiten anvertrauen.

Nur wenn der betreffende Commissär selber ein Individuum zur Durchführung dieser Arbeiten aufstellt, so kann der Gemeinde das schon so oft da gewesene Glück zu Theil werden, hierfür einem Menschen, den sie nicht kennt, und der nach vollendeter Arbeit (welche sich dann später gewöhnlich als unrichtig herausstellt) sie wieder verläßt, um nie wiederzutreten, — ein schmerztes Geld hinaus zu bezahlen! — ? —

Warum dieses eben so sein muß? — ?

Ja, das muß halt für ein Geheimniß sein. —

Mag dem nun sein, wie ihm wolle, aber so viel fest: daß nur eine schnelle Durchführung der Grundbesitzhaltung uns vor der gänzlichen Unmöglichkeit, die Grundsteuer weiter einheben zu können, zu schützen vermag.

Seit Jahren schon wird die Grundsteuer theilweise von Steuerträgern eingekoben, welche den Grund schon längst nicht mehr im Besitze haben. Diese Vertreibung und Unrichtigkeit bei der Vertheilung der Grundsteuer, wird nun von Jahr zu Jahr immer größer, und die Ortsbeamten sind unwillkürlich gezwungen, die Grundsteuer, wenn auch nach einer höchst ungerechten Vertheilung — mittelst Execution — einzuhoben.

Was für einen Namen dieser Vorgang verdiente? Wir wissen es nicht! —

Aber höchst wünschenswerth wäre es: „wenn endlich von Seiten der vorgezeichneten V. Behörden die nöthigen Schritte und Anordnungen zur Lösung dieser brennenden Frage gemacht, und — kundgegeben werden wollten.“

Auch wäre eine Aufklärung darüber: ob denn wirklich jene Gemeinden, in welchen nicht der Commissär die Besitzberichtigungen vornähme, diese Kosten — und aus welchem Grunde? — tragen müßten? zur Verabfolgung und Beschleunigung der unter dem Landvolke dieserwegen hie und da laut werdenden Unzufriedenheit — und Murrens — sehr am Platze.*

Fogarasch, 25. März. Gestern spät in der Nacht fand in einer Privatwohnung eine kleine Versammlung von griechisch-katholischen Bewohnern unseres Quartiers statt, in welcher zum romänischen Congreß gewählt wurden: Die Herren Fetty, Gremoiu und Poseraru.

Maros-Wajarsch, 24. März. Mehrere Wochen hindurch von hier abwesend und erst gestern zurückgekehrt, kam mir Nr. 55 dieser geschätzten Blätter zu Gesicht und mußte mich in der bezogenen Nummer des „Humburg“ angeklagt finden. Zur Veruhigung des betreffenden Artikelschreibers sehe ich mich gedrungen zu erklären, daß die zwei Worte, „mittelst Urtheils“ und das Wort „Civilproceß“ in meinem Berichte (11. 20.) ein in der Schnelligkeit der Feder entfloßener „lapsus“ seien, daher der bezogene Bericht ohne „mittelst Urtheils“ und anstatt „Civilproceß“ mit Streitfachen aller Art zu commentiren sei. — Ich glaube hiermit, wenn mir auch etwas Menschliches widerfahren ist — mein Versehen reumüthig gutgemacht zu haben, muß aber die Zumuthung eines von mir vorsehlich in Scene gesetzten Humburg von mir weisen; bei alldem aber halte ich das Lob, welches ich der Thätigkeit der T. Tafel spendete, meiner bis jetzt durch Nicht-erschütterten Ueberzeugung nach, als wohlverdient in ungefeimelter Weise vollkommen aufrecht. — Zudem ich diese Angelegenheit als abgethan betrachte, will ich meinen Bericht über die heute fortgesetzte und geschlossene Ausschussung des Marosier Stuhles wieder aufnehmen. Der größte Theil

*) Was ist in andern Stühlen und Districten in dieser Beziehung geschehen? erfährt man sich anderwärts wohl eines Besseren?

der heutigen Sitzung wurde von Erörterungen ausgefüllt, die anlässlich der Formulirung der Beschlüsse von der gestrigen Sitzung bei Verlesung und Feststellung des Protocollés zwischen dem Vorsitzenden und Sr. Michael Tolbalagi stattfanden. — Graf Stephan Rbedey findet es der eingeführten Gepflogenheit entgegen, daß einerseits der Titel des Vorsitzenden im Protocolle vollinhaltlich enthalten ist, während andererseits die Namen der Ausschussmitglieder den alltäglichen Geschäftsbegriffen zuwider im elatanten Contraste ganz einfach, selbst ohne das Wörtchen „Herr“ eingetragen sind. — Der Vorsitzende meint, er wolle das altherwürdige Wort „atyanklia“ erst mit Einwilligung der Ausschussmitglieder ihrem Namen beifügen. Franz von Gorvath ist gegen die Anwendung dieses Epithetons unter den gegenwärtigen Verhältnissen, indem dasselbe am Platze wäre nur in solchen gesetzmäßigen Markt-Congregationen, in welchen die Stuhlbesitzer vom Oberkönigsrichter und Grafen angefangen bis zum letzten Szekler an dem Genuße des constitutionellen Reiches anverwandtschaftlichen gleichen Antheil hatte, und in welchen ein dem Wesen der provisorischen Ausschüsse entgegenge-setzter, durch das Bewusstsein der constitutionellen Rechtsausübung gehobener Geist vorherrschte; — Redner weist demnach erwägend, daß dieser Ausschuss nicht als Mandatar der Gesamtbevölkerung des Stuhles angesehen werden könne, jede Verschmägerung mit der gegenwärtigen Situation von sich. Nachdem Graf Rbedey seine Reclamation zurückgezogen, beschloß der Ausschuss ohne „Herr“ und ohne „atyanklia“ das Protocoll feststellen zu lassen. — Joseph von Nagy brüht anlässlich des Umfandes, daß sein Name als Antragsteller im Protocolle ausdrücklich angeführt erscheint, sein Ver-standen aus, da dieß schon aus dem Grunde nicht Sitte war, weil ein zum Beschluß erhabener Antrag als Willensmeinung der Majorität anzusehen sei. — Der Vorsitzende erklärt, daß dieß in Folge einer Verord-nung geschehe. — v. Nagy hat gegen diese neue Broednung nichts ein-zuwenden, meint aber, daß dieselbe ihn nicht abschrecken werde, seine Mei-nung auch in Zukunft unverhohlen zu äußern.

Es gelangt hierauf die Vorname der Beamtenschaft zur Tagesord-nung. Graf Viktor Tolbalagi bemerkt, daß die angeregte Beamtenschaft im Sinne des §. 23 der prov. Instruction mit einer Candidation verbunden sei; die Szeklerstühle besäßen aber das verbriefte Recht, ihre Beamten, vom Oberkönigsrichter angefangen alle alle Candidation zu wählen; der prov. Ausschuss sei nicht competent, dieses Recht zu alteriren, oder demselben vor-zugreifen; da in der gestrigen beschlossenen und bereits a. u. Repräsen-tation auch die Bitte um Wiederherstellung dieses Wahlrechtes enthalten ist, möge der prov. Ausschuss bis zum Eintreffen der a. g. Antwort auf die a. u. Repräsen-tation über diese Frage sich in seine Beratung einlassen. — Radislaus Hoffu ist für die Vorname der Beamtenschaft laut §. 23. der Instruction. Die Majorität erhebt zum Beschluß den Antrag von Joseph von Nagy: „Nachdem wir uns gegenwärtig nicht in einer unserm Gesetzen entsprechen- den verfassungsmäßigen Lage befinden, so können wir auch keine constitu-tionelle Handlung erledigen, womit zugleich die Erledigung der u. N. §. 4. angelegten Frage der Vermehrung des Ausschusspersonals bei dem Stuhl- officialate für jetzt entfällt.“

Vorsitzender ersucht den Ausschuss, über zweckmäßige Mittel zu be-rathen, wodurch dem traurigen Zustande der noch vor dem Jahre 1848 be-standenen und auch nachträglich befähigten Feuerversicherungsgesellschaft des Marosier Stuhles abgeholfen werde. Der Ausschuss ersucht den Vorsitzenden, den Director der Gesellschaft, Baron Joseph Balintich aufzufordern, die Vereinsmitglieder zu einer Versammlung einzuberufen, durch den dirigirenden Vereinsauschuss und das Verwaltungskomitee ein authentisches Elaborat vor-zufassen zu lassen, wodurch die Evidenz der mit ihren Beiträgen im Rück-stande befindlichen und der zu entschuldigenden Mitglieder ersichtlich werde, dieses Operat dem prov. Oberkönigsrichter einzurichten, damit zur Erhebung der Rückstände und Befriedigung der Anspruchsberechtigten von Amtswegen geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

Der Vorsitzende fordert den Ausschuss auf, sein Gutachten abzugeben bezüglich der Conservirung der bereits dem Verlethe übergebenen und der noch neu zu eröffnenden Straßenzüge. — Der Ausschuss erklärt in Ange-legenheit der neu zu eröffnenden Straßenzüge sein Gutachten abgeben zu können, weil das diesfällige Recht der Initiative einem im Stuhlarchiv aufbewahrten a. h. k. Rescripte zu Folge der Stuhlgesamtheit zustehe, erjudet aber den Vorsitzenden, bezüglich Conservirung der bereits dem Ver-lethe übergebenen Straßenzüge das Beizignete zu verfügen.

Zum Schluß wird der Repräsentationsentwurf des hiezu ernannten Comites verlesen, ohne Einnrede angenommen und die Erpeditio an das k. Suberitium behufs Unterbreitung an Sr. kais. apost. königl. Majestät beschloffen.

Hierauf erklärt der Vorsitzende die gegenwärtige Ausschussung für beendet.

Wien, 23. März. (Vom Hofe.) Heute empfing Sr. Majestät den commandirten General in Ungarn, k. k. Grafen Goronini, und den k. k. Botschafter am russischen Hofe, Grafen Lun; ersterer wird acht Tage in Wien verweilen, letzterer ist heute Nachmittags nach Petersburg abgereist. — Ferner hatten heute Vormittags der Bürgermeister und die beiden Vice-Präsidenten des Gemeinderathes Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser, um ihm für seinen Entschluß, ein Museum für Kunst und Indu-strie in Wien zu errichten, den Dank der Commune auszubringen. — Wie die A. z. aus zuverlässiger Quelle vernimmt, wird die für den 5. April projectirte Reise Sr. Majestät des Kaisers nach Dalmatien einen Aufschub erleiden, und wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des Monats April stattfinden. — Der regierende Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen ist heute Abends mit der Elisabethbahn hier angekommen und im Hotel Münch abgesehen. — Die Bairische Zeitung versichert, daß der Entschluß der Königin von Neapel zur Abreise nach Rom feststeht, und in kurzer Zeit zur Ausführung gelangen wird. Ihre Majestät habe sich hierüber nicht nur den Personen des Hofes und verschiedenen andern Personen, die die Ehre hatten, die Königin zu sehen, namentlich auch dem künftigen Sr. Heiligkeit des Papstes und dem königlich neapolitanischen Gesandten gegenüber ganz bestimmt ausgesprochen, sondern es sei auch bereits das spanische Schiff, welches sie von Marseille nach Civitavecchia bringen soll, bestellt, und hänge die Festsetzung des Tages der Abreise von München lediglich von der Anzeige über die erfolgte Ankunft dieses Schiffes in Mar-seille ab.

Der Herr Staatsminister v. Schmerling begibt sich während der Osterwoche zum Besuche seiner Tochter nach Venzien.

In einer Sitzung der niederösterreichischen Handelskammer soll ein Bericht über die projectirten Eisenbahn-Linien in Siebenbürgen, erstattet werden.

Joseph s. Academic. Die Reorganisations-Vorschläge, welche der Lehrkörper der Josephs-Academie dem Kriegsministerium demnach vor-legen wird, beziehen sich, wie die W. Med. W. mittheilt, sowohl auf das Unterrichtsweesen, als auch auf die Administration der Academie. Der Vor-schlag, welcher die Thätigkeit des Lehrkörpers als solchen berührt, ist jeders-falls der wichtigste. Der Lehrkörper beansprucht nämlich die Selbstbestim-mung über seine Thätigkeit, und nicht vom Director der Anstalt geleitet und beoormundet werden.

Reichsgesetzblatt. Das am 21. d. ausgegebene XII. Stüd des Reichsgesetzblattes enthält den Erlaß des Finanzministeriums vom 12. März 1863, wegen Festsetzung der Sicherstellung der bezogenen Brann-weinsteuer durch Pfandbriefe und Actien der k. k. priv. österreichischen Na-tionalbank, gültig für alle Länder und Landestheile, in welchen die Brann-wein-Versteuerung nach der Erzeugung stattfindet; ferner den Erlaß des Fi-nanzministeriums vom 16. März 1863, womit der über die Handhabung des Gesetzes vom 2. August 1850 erlassene Erlaß vom 27. Juli 1861 in Siebenbürgen außer Wirksamkeit gesetzt wird, wiekam für Siebenbürgen; endlich den Erlaß des Finanzministeriums vom 16. März 1863 über die

Umwandlung des Neben-amt zweiter Classe.

Wien, 24. März. Die deutsche Jäger Blätter in einen Zu zu glauben, in den ab ist. Wie wir vernommen den Verhandlungen vor wieder zur Sprache gebr polnischen Angelegenheit lich in irgend einer Form — Herrn erfolgt nach St. Petersburg, un interimistisch zu überneh Thun als k. k. Geandte teit der diplomatischen malen öfter. Gesandter — Der sächsische heute mit einem besetzt — Aus Brunn sigung Graf Werba, Ba und Sr. Em. Brostomey W. s. 21. März. renz in Pest hat die bett schiedene Mißthimmung der viren Weise aber doch er die erste Vereinbarun Geizes mit den dringend frommer Wunsch bleiben verlangt dies, es erhebt sich selbst. Mögen daru allzu frohlig an ihre Arb men erpact werde, der en es völlig übersteht, daß u ben entweicht.

Sehen wir so dem der Conferenz, dem Wech zeitig nicht verschweigen, dieselbe durchaus nicht be fernz gleich nach ihrer erf nach auch nicht die Handt angenehm übertraft hat.

Was soll der ungar Herr Joldos über sein W Auspruch gethan: „Es w Oesterreich nicht bloß mit deren 30 bis 34 Staaten kommen eines allgemeinen, cober erleben könnten; die rische Weltgeschichte.“

Wenn der Handel k cober oder doch der europä keine Hilfe mehr brauchen, für 60 Mill. Menschen Gültig preis! Nur für einen Welt ist, für einen europäischen G Handel raint, bin! Welch gel! Diese hat wahrlich tei nach der Behauptung einige gar gewesen sein.

W. s. 24. März. antlichen Theiles folgende Die Gebeine P. l. a. Anna Komnen, werden Finer Heizung-Partikule schriften gesetzt werden.

Bei dieser Gelegenheit Anordnung Sr. Eminenz d Pfarrikirche ein solennes G Kr. a. u. 23. März. Krakau 23. Abends: Seit Golemia ein unentbehrliche finden sich Wjofski, Ventos plünderen Kofalen eine ist Die „Schlesische Ztg. kau nicht als Gefangener Tarnow, 21. März. Orenzübertritt des polnisch hat sich, da die russischen O österreichischen Reichsgeltern, Kolonnen getheilt, in der E die Aufständischen, denen u Von Nepolomic bis Larn Reichsleiter entlang die G geschlagen und das von ihu getwiffen, das nutzlose Blutver tern Kampfes als zwecklos e und ist am 19. März in de Langeweise legitimirte sich d commissär Bagler als Wältig statet sei, ungehindert auf ö zu können. Nachdem der la daß diesem Anfinnen keine P Bewilligung der competenten zu erkennen und stellte sich u (Nach einer andern Version österreichischen Boden als Die die Nacht vom 19. auf den nichte zu, wurde daselbst bewo von 4 Husaren begleitet, na und 10 Uhr Vormittags ein ment aus Lemberg eingelang um 1 Uhr Mittags von L Lemberg transportirt werden von einem k. k. Oberlieutenan Bahnpfost in Tarnow erichien begab sich auf den Bahnpfost, ten, welcher bekanntlich die und löste bei der Personene nach Lemberg. Die Zählun platz war mit Schaulustigen Lemberg verkehrenden Person nach Lemberg über telegra wohnt im Hotel „Kraovic“ Offizier und vierzehn Mann, son, als für die Abwehr vor letzte sorgen muß. Der k. k. giments hat den Galgenwieg Besizer fern zu halten. Lo Her in Tarnow wimmelt es sind hier circa 80 verwundet

Erörterungen ausgefüllt, die anlässlich der...
er geistigen Sitzung bei Verlesung und...
den dem Vorsitzenden und Sr. Michael...

Umwandlung des Nebenzollamtes erster Classe in Zolle in ein Nebenzoll-...
am zweiter Classe.
Wien, 24. März. Wir lesen in der Gen. Correspondenz: Die pol-...
nische und die deutsche Frage werden in Wiener Correspondenzen auswärts...

und Civil-Spitale untergebracht wurden. Es bestehen dieselben mehr oder...
weniger aus lauter jungen Leuten, ja beinahe Knaben. Von einer gleichen...
Adjuturung ist gar keine Rede, Jeder ist beliebig gekleidet. Die inhabitirten...

System der Confiscation, Verbannung und Nebele jedes Recht auf den...
Volk Polens verwirrt und jetzt durch den solchergestalt in der Brust eines...
unterdrückten tapfern Volkes geschaffenen Zustand normaler Unzufriedenheit...

Deutschland

Die Köln. Ztg. bringt einen Leitartikel zur Lage, in welchem sie die...
Gefahr eines Krieges mit sehr lebhaften Farben malt. Die Köln. Ztg. macht...
mit solchen Artikeln mehr Opposition gegen das Bismarck'sche System...

Italien

Turin, 23. März. Man berichtet, Zanini ziehe sich krankheits-...
halber von den Staatsgeschäften zurück. Minghetti soll die Consetts-Präsi-...
dentschaft übernehmen. Die Gerüchte über andere Cabinetmodifikationen...

Frankreich

Ein Telegramm aus Paris meldet die am 23. März erfolgte...
Ankunft des Fürsten Meternich daselbst, so wie, daß derselbe bereits Mit-...
tag um zwei Uhr seinen Besuch beim Minister des Aeußern, Herrn Drouyn...

Großbritannien

London, 24. März. In der gestrigen Oberhaus-Sitzung urtheilte...
Lord Stratheden die Anerkennung der Südafrikanen. Carl Russell erklärt, England...
vermeide einen solchen fesseligen Schritt und wolle auch nicht Vermittlungs-...
versuche machen, weil dies die Friedensausichten zurückdrängen würde...

Rußland

Die letzte Proclamation des Dictator Langiewicz lautet:
„Tapfere und treue Waffengefährten!
„Das mir verliehene Amt eines Dictators erheischt zur Schlichtung...
mehrerer Civil- und Militärangelegenheiten meine Anwesenheit an verschie-...
denen Punkten, auch müssen zweckentsprechende Vorkehrungen getroffen wer-...
den, kleinere gegen die russische Gewalt herrschende polnische Abtheilun-...
gen gehörig zu organisiren.“

Hermannstädter Schützenverein

Sonntag, den 29. März d. J., Nachmittags um 3 Uhr, hält der...
Hermannstädter Schützenverein im Communitäts-Saale auf dem städtischen...
Rathhause seine General-Sitzung ab.

Effecten- und Wechsel-Course

Table with 4 columns: Effecten, Wechsel, Gold, Silber. Lists various financial data including interest rates and exchange rates for different currencies and commodities.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Kundmachung.

N. 3. 3156. 1863.

2-2

Kundmachung.

Nach den vorliegenden Anzeigen der das Gewerbe ausübenden Fleischhauer haben die dieselben im Allgemeinen den Maximal-Fleischpreis für den Monat April l. J., mit fünfzehn Kreuzer ö. W. festgesetzt.

In der Fleischbank im Hause No. 414 auf dem kleinen Ring, jedoch wird das Wiener Pfund Rindfleisch vom Fleischhauermeister Johann Kessler, um vierzehn Kreuzer ö. W. verkauft.

Welches hiemit bekannt gegeben wird.

Hermannstadt, den 26. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Requisitionen.

N. 1184 Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Johann Puskariu durch Advokaten v. Pechy, de praes. 18. März 1863, N. 1184, in der Rechtsache wider Frau Irene Schelker, zur Hereinbringung der Forderung von 500 Stück Dukaten c. s. c. in die exekutive Feilbietung des der Letztern gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses No. 1058, auf dem Rosenanger zu Hermannstadt gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 19. Mai, der zweite auf den 19. Juni 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im zu veräußernden Hause festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten

Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehende von dem Schätzungprotokolle und den Exekutions-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftende Lasten bei dem Grundbuchsamt in Hermannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 19. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

N. 1224 Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistratsgerichte Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn David Taub aus Hermannstadt, als Cessionär des Peter Brotte, de praes. 21. März 1863, in der Rechtsache wider Herrn Franz Hössler aus Hermannstadt, zur Sicherstellung der Wechselforderung von 1243 fl. 30 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Exekutanten gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: 50 Eileinrichtungen s. f. d. e., 2 Wagen, 1 Pferde u. c. gewilligt, der erste Termin hiezu auf den 14. April, der zweite auf den 21. April 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Exekutanten festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch un-

ter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehende von dem Schätzungprotokolle in der hierämlichen Kanzlei Einsichten zu nehmen und davon Abschriften zu machen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Ersetzung baar zu erlegen sein wird.

Hermannstadt, am 26. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

N. 29. 1863.

3-3

Kundmachung

an die P. T. Gläubiger der Firma Julius Jeckel aus Kronstadt.

Vom gefertigten l. l. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär, werden mit Bezug auf das Edict des k. k. ö. ö. Districts-Magistrates als Handelsgericht vom 7. März 1863, N. 1073/Civ., da zur Bewirtung eines Vergleichs-Aussicht vorhanden ist, sämtliche Herrn Gläubiger der Firma: Julius Jeckel aus Kronstadt, hiemit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum 7. April 1863, bei dem gefertigten in seiner Notariats-Kanzlei, Burggasse No. 438, so gewiß ersichtlich anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in so ferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte befreit wären oder sie das Eigenthumsrecht geltend machen, ausgeschlossen und die Vergleichsmaße durch den abgeschlossenen Vergleich, in wie ferne in demselben nichts anderes bedungen worden wäre, von jeder weiteren Verbindlichkeit befreit sein würde.

Kronstadt, am 20. März 1863.

Der l. l. öffentliche Notar
Carl Conrad,
als Gerichts-Commissär.

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angelommen am 26-28. März 1863.

Hörscher Kaiser:

V. R. Keone, Ingenieur, von Wien. Lorenz Müller, Ingenieur, von Frankfurt a. M. Nicolaus Sauter de Witt, Grundbesitzer, von Unter-Darba. Johann Kaiser, Schauspieler, von Kronstadt.

Mediascher Hof:

Theodor Sterie, Kaufmann, von Rinnik. Klara v. Miste, Grundbesitzerin, von Dell. Johann Michael, ev. Pfarrer, von Wirtel. Michael Schmidt, Leo Martovick, Geschäftsteile, von Rinnik.

Avis für Biertrinker.

Der Ausschank des

Orientaler Märzen-Lagerbieres,

beginnt am Palm-Sonntag, den 29. d. M., in den Bier-Lokalitäten in der Stadt und in den Gärten.

Das Unterzerg-Doppelbier welches bereits einen, mit Recht ausgezeichneten Ruf erhalten hat, bleibt im Preise unverändert und wird den Sommer hindurch, fort gebrauet.

3-3

Orientaler Bräuhaus-Gesellschaft.

Der beliebte, angenehm zu nehmende echte

Schneeberg's Kräuterallop

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist zu bekommen:

Hermannstadt, F. S. Böhrer:

Mediasch: C. Dreiner. Schäßburg: S. B. Miffelbacher.
Kronstadt: F. Jelelin. Lugos: J. Arnold.
Hagy: Matefó Bela. Bistritz: Dietrich et Fleischer.
Maros-Vasarhely: A. Jenei. Klausenburg: J. Wolff Apoth.

Zugleich können durch diese Herren Depositeure bezogen werden:

Hühneraugen-Pflaster

die bewährten, von dem l. l. Ober-
arzte Schmidt. Preis pr. Schachtel
23 kr. ö. W.

Lobny & Portow in Utrecht echtes med'c.

Dorsch-Leberthran-Oel,


für Stropheln und Hautaus-
schläge u. s. w. Preis pr. Flasche
1 fl.

St. Wilhelm's Gesundheits-Aepfelwein.

Preis eine Flasche vom Gesundheits-Aepfelwein . 50 kr. ö. W.
deto Aepfelst. . 50 " "

Eine Broschüre v. Dr. K. Hiekel in W. Neustadt 50 " "

Haupt-Central-Depot in Runkirchen bei F. Wilhelm.
(4-4)




Dr. Beringuier's arom. medic. Kronengeist

(Quintessenz d'Eau de Cologne)

Originalflasche 1 fl. 25 kr. — Originalflasche 7 fl. 50 kr. ö. W.
bewährt sich nicht nur als ein vorzügliches Aromawasser,
welches die Lebensgeister ermuntert und stärkt, sondern auch
als ein herrliches medicamentöses Unterstüßungsmittel und ist

eine wahre Wohlthat für alle Personen, die an Kopfschmerz und Migräne leiden. Von anerkannt großem Nutzen bei Schwäche, Aufregung des Nerven-Systems und der Verdauungs-Organen, empfiehlt sich Dr. Beringuier's Kronengeist als ein wahrhaft schmerz- und weitholendes Hausmittel; dem Waschwasser beigemischt, stärkt und belebt es Kopf und Augen und verleiht der Haut elastische Weichheit und jugendliche Frische.



Dr. Beringuier's Kräuterwurzel-Haaröl

(in Flaschen, für längeren Gebrauch anstreichend, 4 fl. ö. W.)
dieses untrügliche Mittel zur Erhaltung, Stärkung und Ver-
schönerung des menschlichen Haarnetzes und wird dasselbe namentlich
auch in solchen Fällen, wo sich bereits das Ausfallen und zu frühzeitige
Ergrauen der Haare eingestellt, mit überraschendem Erfolge angewandt.

Dr. Beringuier's Kräuter-Wurzelöl verhilft die so lästige Schuppen- und
Jochenbildung, verleiht dem Haare einen lebhaften Glanz, eine angenehme Wärme
und Geschmeidigkeit und wird sichtlich jeder disinguirten Toilette zur besonderen
Zierde gerechnet.

Als eine wichtige Erfindung von unbedingter Zuverlässigkeit werthe ist auch
Dr. Beringuier's Vegetabilisches Haarfärbemittel
von allen Sachverständigen und von sämtlichen Conumenten anerkannt;
dieses durchaus unschädliche Mittel ist vollkommen zweckentsprechend,
um die Kopf- und Barthaare sowie die Augenbrauen in allen beliebigen
Schattierungen zu färben, ohne die Haut zu bestechen und Geruch zu
hinterlassen. Die Anwendung ist ungemein leicht, die durch dieses Pigment
hergestellten Haarcouloren höchst natürlich und ein Fehlschlagen der Färbungs-
operation ganz unmöglich; die durchaus dauerhafte und intensive Färbung ist je
immer nur anlässlich des nachwachsenden Haares zu erneuern. Dr. Beringuier's
Vegetabilisches Haarfärbemittel sammt den zur Operation nöthigen 2
Büchlein wird überall zu dem festen Preise von 5 fl. ö. W. verkauft.

Die sämtlichen k. k. allerhöchste privilegierten Präparate des Dr. Beringuier sind zu den schärfsten Originalpreisen in Hermannstadt einzig und
allein zu haben bei J. Franz Böhrer, sowie auch in Abrahambánya: Mikael
Ferench; Bistritz: Friedrich Kelp und Dietrich & Fleischer; Broos: Apotheker Karl
Wolff; Karlsburg: Emil Mathern; Déva: A. Böhler; Décs: Sam. Kremer;
Eisabethstadt: A. Schmidt; Hatzeg: Apotheker Bela Matfi; Kézdi-Vásárhely:
Ladisl. Ganto; Klausenburg: Apoth. Johann Wolff und Apoth. Jos. Schudy; Kron-
stadt: Fr. Ettemer; Maros-Vásárhely: J. Demeter Fogarash; Mediasch: Sandor
& Brantsh; Mühlbach: G. Th. Wiffelher; Nagy-Enyed: A. Wiffelher; Regs: Ed.
J. Melas; Schäßburg: J. B. Miffelbacher Sohn & Leutich; Szamos-Ujvár: Apoth.
G. Blacintar & Sohn; Székely-Ujvárhely: Apoth. J. A. Kuntz; Szász-Begas:
Tranquill Wachner; Szilagy-Somlyo: Ignaz Ruffa; S.-Sz.-György: Bialthos Bela;
Székely: A. v. Goff; Sz.-Keresztur: Martin Binder; Tassad: J. Szongott;
Thorada: G. Welts und in Zalathna bei Apoth. Gufr. A. Regan.
9-12

Ziehung am 1. April 1863

der kaiserl. königl. österr.

Credit-Loose

Jedes Loose muß im Laufe der Ziehungen gewinnen.

Gewinne des Anlehens fl. 250,000, fl. 200,000,
fl. 150,000, fl. 40,000, fl. 30,000, fl. 20,000,
fl. 15,000, fl. 5,000, fl. 4,000, fl. 3,000, fl. 2,500,
fl. 2,000, fl. 1,500 etc. etc.

Kleinster Gewinn fl. 140.

1 Loose hierzu kostet nur fl. 3 österr. Banknoten
5 Loose " kosten " " 14 " "

Bestellungen gegen Einzahlung des Betrags sind baldigst
und nur direkt zu senden an das Bank- und Großhandlungshaus

B. Schottenfels in

Frankfurt a. M.

Listen werden sofort nach der Ziehung jedem Theilnehmer
zugeandt.
6-6

Anzeige.

Der ergebenst Gefertigte empfiehlt einem P. T. Publikum sein
wohl assortirtes Lager von **technisch-chemischen Produkten**,
als:

**Parfume-Gas 32 kr., Lune-Gas 28 kr., Salon-Gas
à 26 kr., ord. Gas à 21 kr., Lederöl und Maschinöl
zu 20 kr. per Pfund, hingegen à 100 Pfund zu Fa-
brikpreisen.**

Ferner sind stets mit Original-Preisen zu haben: Asphaltfarben,
Theerfarben, trockene Farben, Japanlack, Fleng-Leim, Lederconserve,
Alizarin-, Copir-, Galläpfelrinde, Fussbodenlack und Farbe, Copirtin-
tinctur, blaue Stempelfarbe, Carmintinte, Phen, Handschuhwasser,
Benzin, allerlei Toilette- und Medicinal-Seifen, Parfums, Pomaden,
Cölnwasser, Waschblau-Papier, Syrup, Pagliano, weisser Brustsy-
rup, Panlinia-Syrup, Rob Lallecteur, Inicition Bron, Puritas, Codliver-
oil, Eau de Botol, Oppobalsam, Trammaticin, echt persisches Insec-
tenpulver, Panlinia-Pulver, Panlinia-Pillen, Vesicatoire et Papier d'Al-
berpeyre, Labelonie, Dragee anebine, Cachon aromatisé, Cedern-
harz, Geför-Balsam, Imperial pour les dents etc.

Migraine-Selz et Vichy Pastillen, Patent-Soda-Pulver, Seidlitz-
Powders, Anacatholiz et Bonbons, Chymical Parfum, Lieberische-
Kräuter, Cold-Cream, Handreinigungsbalsam, Fruit d'Eugenie,
Schweizer-Kräuter, Haarspiritus, Kummerfeldisches Waschwasser,
Lait de rose, Haarfärbemittel, feine und billige Liqueure, Spiritus,
Lampen, Lampenbestandtheile, Kugeln, Schirme, Cylinder u. s. w.
Kerzen-, Zünd-, Schreib- und Zeichen-Requisiten etc.

Eduard Jászko.
techn. Chemicien-Händler, vormals Grosser-Ring,
Nro. 118, jetzt zur „Stadt Paris“ Reuspergasse.

Avis.

Es wird ein un diplomirter Apotheker-Assistent nach Rinnik am
Alt in der Balachai aufgenommen.
Näheres brieflich.

Josef Eitel,
Apotheker.

Hermannstädter Marktpreis (in österr. Währung)

am 27. März 1863.

Namen der Verkaufsartikel.	Oester		Mittlerer		Minderer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nieder-österr. Mezen						
Weizen	3	33	3	7	2	80
Halbfrucht	2	53	2	27	2	—
Korn	2	27	2	20	2	13
Gerste	—	—	—	—	—	—
Hafer	1	40	1	33	1	27
Rufaruz	1	60	—	—	—	—
Erbsen	—	67	—	—	—	—
Die nieder-österreichische Maß						
Erbsen	—	16	—	—	—	—
Erbsen	—	20	—	—	—	—
Bohnen	—	10	—	—	—	—
Pisze	—	16	—	—	—	—
Centner Hen gebundenes	1	27	—	—	—	—
" ungebundenes	1	20	—	—	—	—
" Stroh, Lager-	1	—	—	—	—	—
" Stren-	—	80	—	—	—	—
Die n.-öst. Rafter hartes Holz	7	—	—	—	—	—
N.-öst. Pfund Rindfleisch	—	15	—	—	—	—
" " Kerzen, gegossene	—	36	—	—	—	—

Ersteinst mit An
des Sonntags täg
stet für das halt
5 fl., das Viertel
50 kr., den Mona
Mit Postversen
halbjährig 7 fl.
vierteljährig 3 fl.
öft. Währ.

Redakteur:
Heinrich Sch

Nro. 76.

Einla
für die
Da mit
numeration schließt,
Pränumeranten um
In loco:
2 fl. 50 kr. ö.
Die Abonnements
haufen, oder durch
bei Herrn Joh. Hedri
Buchhändler; in Szeg
und Mibibsch bei Herr
Hermannstadt, am
der „H

Nr. Nr. 1644.

Die bei den bestan
behalten, dann Urbarialge
und bezuigt noch nicht un
Dienstleistung zugebillen
Herkunft, werden, in so fer
gefordert, die zur Bemitt
Original-Dienstesdocument
ditions-Verträge ihres
lässig eingereicht, widrige
sämmliche nur sich selbst
Klausenburg, am 24

Allerhöchst
FRA
Kaiser von Oesterreich, König
Univ.-Zahl 80
Allerunter

fürh
womit die Statute zur Ein
bereits wirksamer Gesetze m

Alle
Schon mehrmalen wa
und Gewerbestammer auf die
geführte Gesetz über das G
insbesondere aber den Glä
werbsteuere verursacht, hing
Abänderung der diesfälligen
Die Kammer mußte d
kennen, hatte aber gleichwohl
den, Anträge aus dem Grun
höchsten Entschlüssen und
nen Gleichheit des materiell
übrigen Ländern der österr
so viele feste Verlebenshande
betreffenden, Gebiete am alle
Nachdem nun aber de
in dem engern Reichsrathe
fassungsmäßigen Wege abge
selben Grunde, der sie bieh
Gesetzes für Siebenbürgen zu
trag zu stellen:
daß das Gesetz vom 17
ten deutsch-slavischem Kronlän
gleichverfahren bei Zahlungs
werbsteuere zusammen gefest
Unvergleichlichkeit der sächsischen Ma
und die allerhöchste kaiserliche
Einem von so urtheils
Verlangen gegenüber hat die
Einführung beantragte Gesetz
Das Ergebnis dieser,
mit dem neuen Gesetze beruht
des neuen Gesetzes ausfallen,
herrscht, daß das frühere, im
Vergleichsverfahren aus dem
Uebervorzugsverfahren der Gläubige
rend das Gesetz vom 17. Dec